

Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Stadum

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. SH 1996 S. 529, 1997 S. 350), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. SH 1999 S. 26/38), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. SH 1996 S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. SH 2001 S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stadum in ihrer Sitzung am 30.05.06 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung und den Besuch des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.
2. Es werden Tages-, Zehner- und Jahreskarten ausgegeben.
3. Die Tageskarte berechtigt zur mehrmaligen Benutzung des Freibades am Lösungstage. Die Zehnerkarten gelten an 10 Besuchen des Freibades an Tagen nach freier Wahl, jedoch längstens bis zum Ende der Badesaison des laufenden Jahres. Die Jahreskarte hat für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres Gültigkeit.
4. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.

§ 2

Eintrittsgebühren

I. Die Höhe der Eintrittsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

a) **Tageskarten**

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	1,30 €
Jugendliche über 18 Jahre und Erwachsene	2,50 €

b) **Zehnerkarten**

Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	10,00 €
Jugendliche über 18 Jahre und Erwachsene	20,00 €

c) **Jahreskarten**

1. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren	30,00 €
2. Erwachsene – Einzelpersonen –	50,00 €
3. Familien (Eltern und Kinder bis zu 18 Jahren)	
Ehepaar	90,00 €
Ehepaar und 1 Kind	100,00 €
Ehepaar mit 2 und mehr Kindern	110,00 €
4. Ein Elternteil mit Kindern bis zu 18 Jahren	
Elternteil mit 1 Kind	70,00 €
Elternteil mit 2 und mehr Kindern	80,00 €

II. Schüler und Auszubildende über 18 Jahren werden Kindern bis zu 18 Jahren gleichgestellt.

Für die Gewährung dieser Vergünstigung *kann* die Vorlage eines amtlichen Nachweises gefordert werden.

III. Für Kinder unter 3 Jahren in Begleitung einer erwachsenen Person ist ein Eintrittsgeld nicht zu zahlen.

- IV. Die Freibadbenutzer haben mit Betreten des Freibades im Besitz einer gültigen Eintrittskarte zu sein. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 3
Ermäßigte Gebühr

- (1) Für den lehrplanmäßigen Schwimmunterricht der öffentlichen Schule der Gemeinde Stadum gelten besondere Vereinbarungen.
- (2) Das Gleiche gilt für den Ev. Kindergarten, die Bundeswehr sowie Vereine und Verbände.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Freibad der Gemeinde Stadum vom 24.06.2002 außer Kraft.

Stadum, den 30. Mai 2006

Gemeinde Stadum

(LS)

Bürgermeister